



Bekanntmachung

1. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW S. 405), der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am **21.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

I. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

In § 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für Grabsteine, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschilder sowie Glastafeln und deren Beschriftung, die je nach Grabart nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden können. Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und Errichtung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.“

II. Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle

1. Die Tarifstelle I. 1. e) wird wie folgt gefasst:

„Erdgemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)“

2. Die Tarifstelle I. 1. f) wird wie folgt gefasst:

„Urnengemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)“

3. In der Tarifstelle 2. werden folgende Gebührentatbestände neu eingefügt:

„b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre 1,00 EUR“

„q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten 15 Jahre“

„r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten 15 Jahre“

Die bisherigen Buchstaben b) bis o) werden zu c) bis p)

4. In der Tarifstelle 3. werden folgende Gebührentatbestände neu eingefügt:

„b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,00 EUR“

„q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten

„r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten

Die bisherigen Buchstaben b) bis o) werden zu c) bis p)

Der Tarifabschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

„III. Gebühren für Sonderleistungen im Rahmen der Bestattung

Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und der Errichtung von Grabsteinen, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschildern sowie Glastafeln und deren Beschriftung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die bisherigen Tarifabschnitte III. bis VI. werden zu IV. bis VII.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 22.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg